

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Zorneding folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage einen Beitrag. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für das durch § 1 Abs. 1 der Satzung für die öffentliche Niederschlag-Entwässerungsanlage der Gemeinde Zorneding (in der jeweils geltenden Fassung) festgelegte Gebiet.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlage besteht, oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.
- (2) Wenn der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Wenn eine Veränderung der Fläche oder Bebauung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld, sobald die Gemeinde vom Abschluß dieser Maßnahme Kenntnis erhält.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

Der Beitrag wird nach der befestigten Grundstücksfläche berechnet. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann.

Als befestigtes Grundstück gilt mindestens ein Fünftel der Gesamtfläche des Grundstücks. Übersteigt die befestigte Grundstücksfläche 1/5 der Gesamtfläche, so kommen darüber hinausgehende - befestigte - Hofflächen u.a. nur mit 25 % zum Ansatz. Dies gilt nicht für solche Flächen, die mit Gebäulichkeiten bebaut sind.

Wird die befestigte Grundstücksfläche vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür.

§ 6
Beitragsatz

Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche DM 15,--.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8
Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zorneding, den 17.08.1998

Gemeinde Zorneding



Pfuger
1. Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Beitrags und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)

Die Gemeinde Zorneding erläßt aufgrund der Art. 98 bis 124 des EGV und der Verordnung (EG) Nr. 974/98 sowie des Bundesgesetzes zur Einführung des Euro vom 09.06.1998, jeweils in der geltenden Fassung, folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

In § 6 (Beitragssatz) der Beitrags und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) vom 17.08.1998 wird der Betrag von 15,- DM durch 8,- € ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Zorneding, den

Pfluger
1. Bürgermeister